

Die Lesegesellschaften Robach, Lobenschwendi, Kaien und Dorf Rehetobel laden
ein zur

Informationsveranstaltung Totalrevision Kantonsverfassung

mit Regierungsrat Alfred Stricker

am Donnerstag, 27. Mai 2021 neu in Herisau!

Regierungsgebäude, Obstmarkt 3, 9100 Herisau (statt MZG Rehetobel)
mit Einblick in den Kantonsratssaal

Treffpunkt: 19:20 Uhr Eingang Regierungsgebäude, Anreise individuell

Teilnehmerzahl max. 36 Personen, Interesse um Mitfahrgelegenheit bitte bei
Anmeldung mitteilen. Abfahrt 18.45 Uhr beim Gemeindezentrum Rehetobel.

Im März 2018 hat sich die Stimmbevölkerung für die Totalrevision der Kantonsverfassung ausgesprochen. Nach zweijähriger Vorarbeit der Verfassungskommission liegt ein Verfassungsentwurf vor, zu dem sich Interessierte bis am 18. Juni 2021 vernehmen lassen können. Die Unterlagen können bei der Kantonskanzlei bezogen werden oder auf:
<https://www.ar.ch/verwaltung/kantonskanzlei/rechtsdienst/politische-rechte/vernehmlassungen/laufende-vernehmlassungen/>

Aus diesem Anlass laden die vier Lesegesellschaften herzlich zur Informationsveranstaltung ein. **Regierungsrat Alfred Stricker hat uns freundlicherweise angeboten, den ursprünglich im MZG Rehetobel geplanten Anlass mit einem Einblick in das Regierungsgebäude und in den Kantonsratssaal zu verbinden, weshalb die Teilnehmerzahl neu auf max. 36 Personen beschränkt ist.**

Programm:

1. Begrüssung
2. Einführung durch Regierungsrat Alfred Stricker
3. Fragerunde und Diskussion
4. Dank und Abschluss

Anmeldung und Entgegennahme von Fragen:

Die Teilnehmerzahl ist auf max. 36 Personen beschränkt. Anmeldungen mit Vorname, Name, Adresse, E-Mail und Telefonnummer an: 071 288 13 17 oder chriga.rueegg@bluewin.ch. Unter dieser E-Mail nehmen wir auch Fragen zur KV entgegen, die wir bei verhinderter Teilnahme stellen können.

Während des ganzen Anlasses gilt Maskentragepflicht. Allfällige kurzfristige Änderungen publizieren wir unter www.lgdorf.ch

Auszug aus dem Erläuternden Bericht des Regierungsrates zum Entwurf, S. 10f.:

C. Wichtigste Neuerungen

Der Entwurf enthält eine grosse Zahl von kleineren und grösseren Neuerungen:

- Neue Präambel in einer Variante mit (Variante B) und ohne Gottesanrufung (Variante A);
- Umschreibung des Staatsgebiets (Art. 1 Abs. 3);
- Aufnahme des Kantonswappens (Art. 1 Abs. 4);
- Zwei Entwurfsvarianten zum Diskriminierungsverbot:
- Ergänzung des Diskriminierungsverbots um folgende vor Diskriminierung besonders geschützte Merkmale: Genetische Merkmale, ethnische und soziale Herkunft, soziale Stellung, sexuelle Orientierung, Behinderung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmale sowie Geschlechtsausdruck (Variante A)
- Verankerung eines generellen und umfassenden Diskriminierungsverbots ohne beispielhafte Aufzählung (Variante B);
- Verankerung einer Pflicht der Behörden, Petitionen begründet zu beantworten (Art. 22 Abs. 2);
- Verpflichtung des Gesetzgebers, geeignete Schutzmassnahmen für Personen vorzusehen, die der zuständigen Stelle in guten Treuen gesetzwidriges Verhalten melden (Art. 22 Abs. 3);
- Ausbau des Sozialzielekatalogs (Art. 36);
- Verpflichtung von Kanton und Gemeinden zur Bekämpfung der Erderwärmung und zur Erreichung der Klimaneutralität beizutragen und Vorsorge gegen die negativen Folgen des Klimawandels zu treffen (Art. 39);
- Beschränkung der Übertragung der Wasserversorgung auf Dritte (Art. 43 Abs. 2);
- Verankerung der Ziele für eine 2000-Watt-Gesellschaft (Art. 44 Abs. 2);
- Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens als staatliche Aufgabe (Art. 52);
- Aufgaben von Kanton und Gemeinden in den Bereichen digitale Information und Kommunikation (Art. 61);
- Stimmrechtsalter 16 für das aktive Stimm- und Wahlrecht (Art. 65 Abs. 1 und 126 Abs. 1);
- bedingtes Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene (Art. 65 Abs. 2);
- Einreichungsfrist für Volksinitiativen von sechs Monaten (Art. 69 Abs. 2);
- Fakultatives Finanzreferendum (Art. 74 Abs. 1 lit. c);
- Verlängerung der Amtsdauer von Mitgliedern der Gerichte und Schlichtungsbehörden auf acht Jahre (Art. 77 Abs. 2 i.V.m. Art. 116 Abs. 2);
- Regelung der Grundzüge der Unvereinbarkeiten auf Verfassungsstufe und Auftrag an den Gesetzgeber, weitere Unvereinbarkeiten festzulegen (Art. 78);
- Erweiterung des Vernehmlassungsrechts (Art. 81 Abs. 2);
- Verankerung eines voraussetzungslosen Anspruchs auf grundsätzlich kostenlose Akteneinsicht (Art. 83 Abs. 2);
- Wechsel von einem majorzgeprägten Mischsystem zum Proporzverfahren für die Wahl des Kantonsrates (Art. 86);
- Verzicht auf Festlegung, dass der Kantonsrat das gesamte Büro wählt; Beschränkung auf Wahl des Präsidiums des Kantonsrates (Art. 88 Abs. 1 lit. a);
- Wahl der Mitglieder des Obergerichts durch den Kantonsrat (Art. 88 Abs. 1 lit. c);
- Vorbereitung der Wahlen von Mitgliedern der Gerichte und Schlichtungsbehörden durch eine Wahlvorbereitungskommission (Art. 116);
- Beschränkung des Ordnungsrechts des Kantonsrates auf Fälle mit ausdrücklicher Ermächtigung in Verfassung oder Gesetz (Art. 89 Abs. 3);
- Wechsel der Bezeichnung des Regierungspräsidiums von „Landammann“ zu „Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident“ und Wahl des Präsidiums durch den Regierungsrat selbst (Art. 102);
- Erweiterung der verfassungsrechtlichen Vorgaben für weitere Träger staatlicher Aufgaben (Art. 111);
- verfassungsrechtliche Verankerung der Aufgaben der Datenschutzbehörde (Art. 119);
- Einführung einer kantonalen Ombudsstelle (Art. 120);
- Streichung der Gemeindenamen bei gleichzeitiger Verankerung einer Bestandsgarantie sowie einer Rechtsgrundlage für die Unterstützung von Gemeindefusionen durch den Kanton (Art. 123);
- Möglichkeit der Einführung einer Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium (Art. 127);
- verfassungsrechtliches Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern (Art. 133 Abs. 1);
- verfassungsrechtliche Verankerung des Lastenausgleichs unter den Gemeinden (Art. 136 Abs. 2);
- Verfassungsrechtliche Voraussetzungen für die Anerkennung privatrechtlicher Religionsgemeinschaften (Art. 139 Abs. 2).